

Gebührensatzung zur Fäkalschlammmentsorgung des Abwasserverbandes Aitrang-Ruderatshofen (GS - FES)

vom 14.12.2022

Aufgrund des Art. 5, 8, und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Abwasserverband Aitrang-Ruderatshofen folgende Gebührensatzung zur Fäkalschlammmentsorgung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Abwasserverband Aitrang-Ruderatshofen erhebt für die Beseitigung des Fäkalschlammes von nicht anschließbaren Grundstücken Beseitigungsgebühren.

§ 2 Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer (Fäkalschlamm) berechnet, die von den nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücken in die Verbandskläranlage in Ruderatshofen angeliefert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird anhand der Behältergröße ermittelt.
- (2) Die Gebühr beträgt 50,00 € pro Kubikmeter Fäkalschlamm.

§ 3 Gebührenzuschläge

Für Fäkalschlamm, dessen Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung um mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit der Anlieferung des Fäkalschlammes.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner

§ 6 Abrechnung, Fälligkeit

Die Beseitigungsgebühr wird für jede Anlieferung abgerechnet. Sie wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, den Abwasserverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Ruderatshofen, 14.12.2022

ABWASSERVERBAND
AITRANG-RUDERATSHOFEN

Johann Stich
Verbandsvorsitzender